

**Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
(Elternbeitragssatzung)**

- **in Kindertageseinrichtungen (TfK)**
- **in Kindertagespflege**
- **im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)**
- **in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich,**

vom 04.06.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der derzeit gültigen Fassung hat gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW der Hauptausschuss der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dormagen erhebt einen öffentlich-rechtlichen Beitrag

1. Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dormagen und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe, für auswärtige Kindertageseinrichtungen, für die die Stadt Dormagen im interkommunalen Ausgleich nach § 49 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes in Anspruch genommen wird sowie für Betreuungseinrichtungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Zuständigkeit der Stadt Dormagen fallen - im folgenden Tageseinrichtungen genannt-
2. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII
3. Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in den oben genannten Konstellationen wird ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(2) Die Beitragshöhe ist gestaffelt und ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind grundsätzlich die Eltern oder diesen gleichgestellten Personen bzw. die Vertragspartner, die den Betreuungsvertrag für die Betreuung des Kindes mit der Einrichtung bzw. den Tagespflegepersonen geschlossen haben.

- (2) Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil bzw. Vertragspartner zusammen, ist dieser beitragspflichtig.
- (3) Wird bei erlaubnispflichtiger Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, sind diese von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für den Bereich der Tageseinrichtungen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt bzw. mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (2) Der Beitragszeitraum für die Kinder in der Kindertagespflege entspricht dem Bewilligungszeitraum im Bescheid über die Kindertagespflege. Beginnt die Kindertagespflege nach Anbruch eines Monats, so wird für diesen Monat kein Beitrag erhoben. Endet die Kindertagespflege innerhalb eines Monats, so wird für diesen Monat nur ein (tageweiser) anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z. B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis max. 4 Wochen, nicht berührt.
- (3) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.
- (4) Der Beitragszeitraum für die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstige Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich richtet sich nach dem jeweils mit dem Anbieter abgeschlossenen Betreuungsvertrag.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, ist in den zwei Kindergarten- bzw. Kindertagespflegejahren, die der Einschulung vorausgehen, beitragsfrei. Für vorzeitig eingeschulte Kinder ist die Inanspruchnahme ebenfalls für 24 Monate beitragsfrei, die Beiträge werden in diesem Fall rückwirkend erstattet. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, sind diese vom Elternbeitrag nach Satz 1 befreit.

§ 4 Geschwisterkindregelung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, in Dormagen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die OGS, eine sonstige Betreuungsform im Sekundarbereich oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind mit den nachfolgenden Einschränkungen.

Diese Regelung gilt nur für in Dormagen gemeldete Kinder. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 5 beitragsfrei ist, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der jeweiligen Betreuungsform zu entrichten. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Bescheid.
- (2) Die Höhe der Beitragssätze ist neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig vom Alter des Kindes sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang und ergibt sich aus der Anlage 1 (Tabelle der monatlichen Elternbeiträge) zu dieser Satzung. In den Tageseinrichtungen werden grundsätzlich Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Stunden angeboten. Die mögliche Buchungszeit richtet sich nach dem Angebot der gewählten Einrichtung auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden Kindertagesstättenbedarfsplanung. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Der Beitrag wird im Monat, der auf den Geburtstag des Kindes folgt, entsprechend der Tabelle angepasst. Ändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines laufenden Beitragsjahres, so erfolgt die Änderung des Beitrags zum 1. des Monats in dem die Änderung erfolgt.
- (3) Für die Betreuung in Tagespflege wird bei abweichenden Betreuungszeiten die tatsächliche Inanspruchnahme angemessen berücksichtigt.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe), Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sowie von Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises für die Zeit des Leistungsbezuges von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (6) Sofern Kinder an einer angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, kann hierfür ein separates Entgelt von den Eltern verlangt werden.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen-veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.
Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 sind die voraussichtlichen Einkünfte eines Jahres zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die neue Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine geänderte Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch des Kindes in einer Tageseinrichtung, in den Schulbetreuungen und für die Tagespflege werden vom Jugendamt der Stadt Dormagen erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Träger dem Jugendamt Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Dormagen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den

wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der Beitragspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 8 Fälligkeiten und Stundungszinsen

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 10. eines Monats fällig, sie sind grundsätzlich durch Lastschrift zu begleichen.
- (2) Auf gestundete Forderungen werden grundsätzlich Stundungszinsen und Säumniszuschläge entsprechend dem Kommunalabgabengesetz NRW und der Abgabenordnung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.